



EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Gebührenreglement und Gebührentarif der Einwohnergemeinde Mühleberg

2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
FAMILIEN-UND ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Vorabfragen	8
Baugesuche.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
ÖLFEUERUNGSKONTROLLE	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Gebühren Dritter, Fotokopien und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise davon absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren des Steuerhaushalts verjähren nach fünf Jahren.</p> <p>² Die Gebühren der Spezialfinanzierungen verjähren gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.</p> <p>³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁵ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Familien- und Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<p>Art. 16 ¹ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Eröffnung</p> <p>³ Testamentauszüge, Fotokopien</p> <p>⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB, andere Bescheinigungen</p> <p>⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p>	<p>Fr. 30.—</p> <p>Fr. 50.—</p> <p>Fr. 2.— pro Seite</p> <p>Fr. 20.—</p> <p>Fr. 30.—</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 200.00
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	⁴ Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c/11d EbüV ¹	Fr. 300.– bis 500.–
	⁵ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a ff EbüV	Fr. 300.– bis 500.–
	⁶ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV	Fr. 250.– bis 400.–

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 ¹ Lebensmittelkontrolle	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Ver-	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

¹ Art. 18, Abänderung gemäss Beschluss GV 2.6.2014

	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.—
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. —.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. —.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.— (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Gebühren erlassen.	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.—
Ausweise	Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen an den Eigentümer	Fr. 10.—
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht	Aufwandgebühr II

Bewilligungsbehörde)

² Erteilung einer Reklamebewilligung
(Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

Bauwesen

Voranfragen

Behandlung von
Voranfragen

Art. 28 ¹ Erste Eingabe: keine Ver-
rechnung der Gemeindeaufwände

² Die Gebühren für weitere Voranfragen,
richten sich nach Art. 29 ff

Baugesuche

Vorläufige, formelle
Prüfung

Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und
inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher
Mängel (pro Aufforderung)

Fr. 30.—

Vorläufige formelle und
materielle Prüfung

Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offen-
sichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.—

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag /
Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle
Prüfung

Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für
das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewil-
ligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Neben-
bewilligungen

Fr. 20.— pro Gesuch

³ Vorbereitung der Publikation

Fr. 50.—

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 30.—

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II
(Minimum 2 Stunden)

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁷ Weitere Bewilligungen:

a) Schutzraumbefreiung

Fr. 30.—

	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	d) Wasseranschluss	Fr. 30.—
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.—
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Ölfeuerungskontrolle

Periodische Kontrolle	Art 41 ¹ Die periodische amtliche Kontrolle erfolgt zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
Nachkontrolle	² Die erforderlichen Nachkontrollen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
Kontrolle auf Wunsch	³ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.
Kontrolle aufgrund einer Anzeige	⁴ Kontrollen aufgrund einer Anzeige gehen zu Lasten des Eigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist; andernfalls zu Lasten des Anzeigers.

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.—
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Hundetaxe **Art. 43a** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz begründen.

³ Die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.– und 200.– pro Hund und Jahr wird jährlich anlässlich der Beratung des Voranschlag-es durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Datenschutz

Art. 44 ¹ (aufgehoben) ²

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften, Fotokopien

Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr II

Fotokopien **Art. 47** Erstellen von Fotokopien durch Verwaltungspersonal.

Aufwandgebühr I

² Art. 44 Abs. 1 Aufhebung gemäss GV vom 04.12.2017, per 01.01.2018

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Das vorliegende Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Gebührenreglement 2008 vom 21.5.2007 wird aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012.

Gemeindeversammlung Mühleberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Kurt Herren

sig. Ernst Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement vom 1. November bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 1. und 8. November 2012 bekannt gemacht.

Mühleberg, 31. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Schmid

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Mühleberg vom 03.12.2012 erlässt der Gemeinderat Mühleberg folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	80.--	pro Stunde
3. Öffeuerungskontrolle:			
Periodische behördliche Kontrolle für	einstufige Brenner	Fr.	83.-- zzgl. Mwst
	mehrstufig Brenner	Fr.	103.-- zzgl. Mwst
Nachkontrolle für	einstufige Brenner	Fr.	83.-- zzgl. Mwst
	mehrstufige Brenner	Fr.	103.-- zzgl. Mwst
Andere Kontrolle für	einstufige Brenner	Fr.	83.-- zzgl. Mwst
	mehrstufige Brenner	Fr.	103.-- zzgl. Mwst

Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Feuerungskontrolleur. Mit diesen Gebühren deckt der Feuerungskontrolleur seinen Aufwand. Ebenso wird damit die Kantonsgebühr für Formulare und Auswertung gedeckt.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Mühleberg an seiner Sitzung vom 04.02.2013 beschlossen.

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. R. Maire

sig. E. Schmid